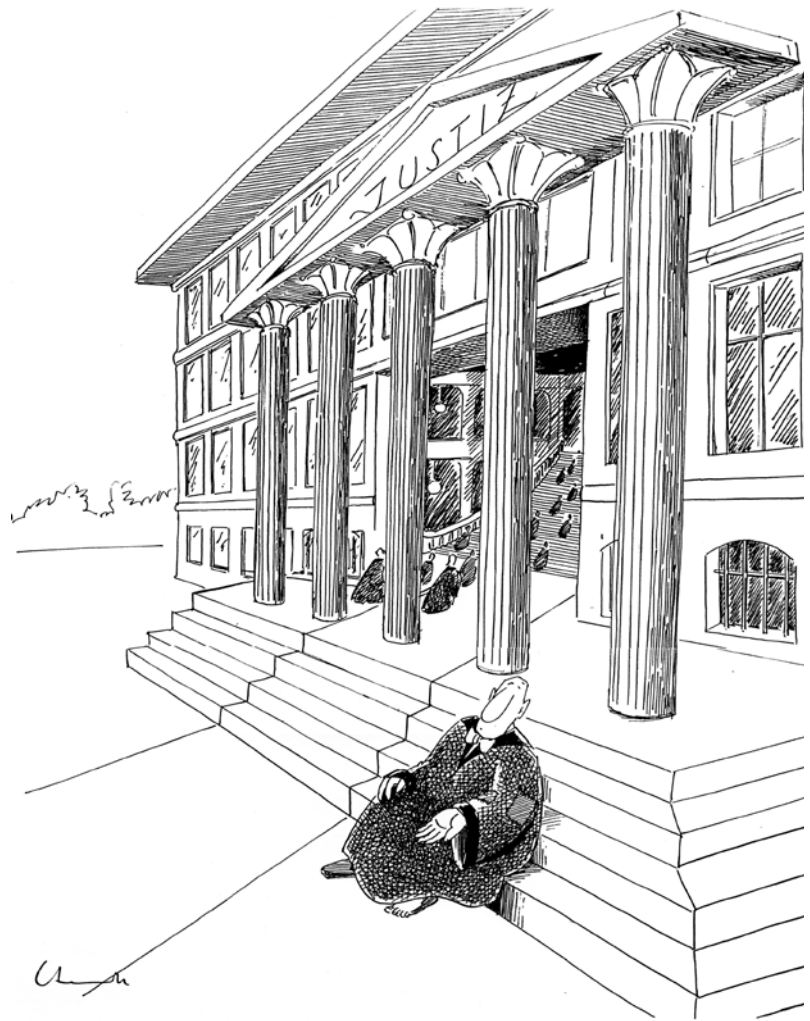


Arm in der Robe

Zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention

von Nancy Poser



Zeichnung: Philipp Heinsch

I. Einleitung

Dies ist mein erster Artikel in einer juristischen Zeitschrift und vielleicht habe ich deshalb das Gefühl, mich nicht an alle üblicherweise geltenden Konventionen halten zu müssen. Deshalb beginne ich damit, mich vorzustellen. Nicht, um mich selbst in den Mittelpunkt zu rücken, sondern um an meinem Beispiel auf einen Missstand im deutschen Sozialhilferecht aufmerksam zu machen, der mein Leben entscheidend prägt.

Ich bin 33 Jahre alt und seit 7 Jahren Richterin. Ich bin am Amtsgericht Trier als Zivilrichterin mit halber Stelle tätig – mit fantastischen Kolleginnen und Kollegen im nichtrichterlichen und richterlichen Bereich und einer Tätigkeit, die mir sehr viel Freude macht. Ich habe zwei Ehrenämter. Ich lebe allein und habe keine Kinder.

Ach ja, und ich bin arm. Ja, ich habe eine R 1-Stelle. Nein, anders als manch

einem Kollegen treibt das allein mir noch nicht die Tränen in die Augen. Das, was danach folgt, schon eher: Von meinen rund 1.800 EUR nach Steuern verbleiben mir abzgl. freiwillig gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 1.500 EUR. Davon zahle ich die Darlehensrate für meine Wohnung, Hausgeld, Strom, Gas, Fahrtkosten, Telefon, Versicherungen etc. und leben muss ich auch noch. Da bleibt nicht viel übrig, wie Sie sich vorstellen können. Trotzdem zu viel, denn ca. 150 EUR im Monat muss ich noch an das Sozialamt zahlen. Das ist ungefähr der Betrag, den ich mit einiger Mühe monatlich sparen könnte, für eine Altersvorsorge, die nächste KfZ-Reparatur oder um in den Urlaub zu fahren. Aber macht nix – sparen darf ich sowieso nicht. Mehr als 2.600 EUR werde ich bei der jetzigen Gesetzeslage nie behalten dürfen, egal, wie viel und wie hart ich arbeite. Bei der nächsten größeren notwendigen Anschaffung oder Reparatur muss ich wieder meine Eltern bitten, mir auszuhelfen.

Denn – das habe ich wohl noch nicht erwähnt – ich bin behindert. Ich habe eine angeborene Muskelerkrankung, sitze im Rollstuhl und bin auf eine 24h-Assistenz angewiesen, um am Leben teilhaben zu können. Deshalb lebe ich trotz Richterstelle auf und zum Teil unter Hartz IV-Niveau und muss mit dem Sozialamt Dialoge wie den folgenden führen:

Ich: Warum rechnen Sie mir den Tilgungsanteil der Rate für meine Wohnung nicht als Unterkunftskosten an, obwohl die Miete für eine gleichwertige Wohnung teurer wäre?

Bearbeiterin: Wir finanzieren Ihnen doch keine Eigentumsbildung.

Ich: Nein, natürlich nicht. Ich gehe arbeiten, verdiene Geld und bezahle die Darlehensrate für meine Wohnung von meinem Einkommen. Sie bezahlen mir nicht meinen Lebensunterhalt. Ich möchte nur, dass Sie anerkennen, dass ich Unterkunftskosten habe.

Bearbeiterin: Trotzdem nicht.

Und damit nicht genug: Sollte ich trotz Behinderung mit meinem Partner zusammen leben wollen, so würde ich ihn ebenfalls arm machen. Er müsste sein komplettes Vermögen in meine Assistenz stecken – sein Haus verkaufen und alle Ersparnisse hergeben, bis auf 614 EUR. Und falls es nicht klappt mit dem Zusammenleben? Wenn wir uns vielleicht in einem oder zwei Jahren trennen? Pech gehabt! Dann ist er halt arm. Warum musste er sich auch unbedingt in eine schwerstbehinderte Frau verlieben?!

Liebe KollegInnen, bitte verzeihen Sie mir diesen Zynismus, aber so sieht mein Leben aus. Und glauben Sie mir, es ist keine einfache Entscheidung, hier öffentlich so viel Privates preiszugeben. Eigentlich reicht es mir völlig, dass ich regelmäßig vor dem Sozialamt „die Hosen runterlassen“ muss. Dennoch habe ich mich entschieden, Ihnen diese privaten Einblicke zu vermitteln, um Sie für die Situation zu sensibilisieren. Versprochen – ich bemühe mich im weiteren Verlauf um einen weniger emotionalen Schreibstil.

II. Gesetzeslage

Wenn eine Person derart hilfebedürftig ist, dass sie einer 24-h-Assistenz bedarf, kann dies über die Sätze der Pflegeversicherung nicht vollständig finanziert werden. Auch die Zuschüsse anderer Träger (z. B. Integrationsamt für Arbeitsassistenz) reichen zumeist nicht aus, so dass ein Teil der Finanzierung über die Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII i. V. m. EingliederungshilfeVO) und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) sichergestellt werden muss. Die Sozialrichter unter Ihnen kennen das daraus resultierende Procedere:

Die Betroffenen unterliegen automatisch der Einkommens- und Vermögensanrechnung des SGB XII. Das bedeutet im Klartext: Übersteigt das Einkommen des Betroffenen und seines Partners (abzgl. Versicherungskosten und Aufwendungen zur Ausübung beruflicher Tätigkeit, § 82 SGB XII) die Einkommensgrenze (doppelter Eckregelsatz zzgl. Kosten

angemessener Unterkunft und ggf. Familienzuschlag, § 85 SGB XII), ist es in „angemessenem Umfang“ einzusetzen. Schwerstbehinderten müssen dabei „mindestens 60 vom Hundert“ des überschießenden Einkommens verbleiben (§ 87 SGB XII). In der Praxis kenne ich keinen Fall, in dem nicht automatisch der Höchstsatz von 40 % verlangt worden wäre – per vorgefertigter Excel-Tabelle. Auch das „gesamte verwertbare Vermögen“ ist zunächst einzusetzen (§ 90 SGB XII) und natürlich betrifft dies auch das Vermögen des Partners, von dem Moment an, in dem man eine Bedarfsgemeinschaft bildet, z. B. durch Zusammenziehen. Nur die sozialhilfrechtlich geschützten Vermögenswerte verbleiben, also angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum, Familienerbstücke etc. Und „kleinere Barbeträge“, also 2.600 EUR für den Betroffenen und 614 EUR für den Lebenspartner (§ 1 der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Dies stellt die Betroffenen sogar wesentlich schlechter als Empfänger von ALG II, die gem. § 12 SGB II pro Person 150 EUR pro Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 EUR behalten dürfen.

Auch die Anwendung der Grundsätze der Bedarfsgemeinschaft bedeutet faktisch eine Schlechterstellung gegenüber Empfängern von ALG II: Während der Zeit des Zusammenlebens erhält dort der Betroffene unter Umständen kein ALG II. Dies bedeutet, dass der Partner den Lebensunterhalt mitfinanzieren muss. Sollte der Partner nicht selbst ALG II-Empfänger sein, ist dies in den meisten Fällen aus dem regulären Einkommen möglich. Das Vermögen des Partners bleibt folglich unberührt. Assistenzleistungen können jedoch aufgrund der Höhe der Aufwendungen selbst von sehr gut verdienenden Partnern nicht aus dem Einkommen getragen werden, so dass hier eine Heranziehung des Vermögens erfolgt. Folge ist, dass der Partner eines ALG II-Beziehers nach dem Ende der Beziehung im Hinblick auf sein Vermögen nicht schlechter gestellt ist als zuvor, während der Partner der schwerstbehinderten Person sein gesamtes Vermögen verloren haben wird. Hier wird das Eingehen einer Beziehung nahezu unmöglich gemacht.

Wenn ich eingangs gesagt habe, dass es sich bei der von mir beschriebenen Situation um einen Missstand im Sozialhilferecht handelt, ist dies nicht ganz zutreffend. Der Missstand ist eigentlich, dass wir – wenn es um das Recht auf Teilhabe behinderter Menschen geht – überhaupt in den Bereich der Sozialhilfe kommen. Richtigerweise wären die zur Teilhabe am Leben notwendigen Leistungen – Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – vollständig in dem eben hierfür zuständigen SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) zu verorten und somit einkommens- und vermögensunabhängig auszugestalten. Der Bereich der Eingliederungshilfe ist zwar in § 55 SGB IX geregelt. Dadurch, dass der Sozialhilfeträger jedoch in den meisten Fällen der einzig in Frage kommende Rehabilitationsträger gem. §§ 5, 6 SGB IX ist, unterliegen auch diese Leistungen gem. § 53 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX dem Sozialhilferecht.

Dies bedeutet: Behinderten Menschen wird Teilhabe am Leben ermöglicht, jedoch unter der Maßgabe, dass sie dieses Leben dann auf Armutsniveau verbringen müssen, und zwar egal, was sie leisten und der Gesellschaft geben. Und vor allem – anders als dies beispielsweise bei Beziehern von ALG II der Fall ist – auf Dauer und ohne Einflussmöglichkeit auf den Grund des Hilfebedarfs.

III. Ausblicke

Die 2009 als Bundesrecht in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention postuliert den Anspruch auf Gewährung gleichberechtigter Teilhabe und zwar als Ausgestaltung eines allgemeinen Menschenrechtes. Da Teilhabe durch unsere Rechtsordnung gewährleistet wird, scheint es mir, man ruhe sich darauf aus, ohne zu bemerken, dass ein Wort wohl übersehen wurde, welches in der UN-Konvention durchgängig vorgesehen ist: „Gleichberechtigte“ Teilhabe soll hiernach in allen dort behandelten Lebensbereichen gewährt werden. Und diese gleichberechtigte, diskriminierungsfreie Teilhabe gibt es bei oben geschilderter Gesetzeslage nicht und wird es nicht geben, solange der Paradigmenwechsel von Fürsorge zur Teilhabe noch

nicht geschafft ist. Die Denke, dass behinderte Menschen doch froh sein müssten, dass man ihnen hilft, und sie da schließlich etwas bekämen, wofür sie auch bezahlen müssten, herrscht immer noch an vielen Stellen vor. Doch es ist gerade kein Vorteil, den man anderen gegenüber hat, der hier in Rede steht, sondern lediglich der Ausgleich eines Nachteils, den man sich nicht ausgesucht hat und auf den man gern verzichten würde. Teilhabe durch Nachteilsausgleich, ohne Diskriminierung. Das muss das Ziel sein, um dem Menschenrecht auf gleichberechtigte Teilhabe Geltung zu verschaffen. Doch wie?

1. Gesetz zur Sozialen Teilhabe

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat sich auf den Weg gemacht, eine Möglichkeit zur Herstellung gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen im Sinne der UN-Konvention in Gesetzesform zu gießen. Entstanden ist der Entwurf eines Gesetzes zur Sozialen Teilhabe¹, der den Behinderungsbegriff neu und UN-konventionskonform begreift und dessen Kernpunkt die Verortung aller Teilhabeleistungen im SGB IX ist, einkommens- und vermögensunabhängig. Die Finanzierung soll nach den Vorstellungen des Forums durch den Bund übernommen werden, einerseits

aufgrund der generell schwachen kommunalen Finanzlage, andererseits, um die bisher vorhandene Abhängigkeit der Leistungsgewährung vom Füllstand des Geldbeutels der jeweiligen Gebietskörperschaft zu beenden. Den Zielsetzungen des Fiskalpaktes wäre ebenfalls Rechnung getragen. Zugleich soll nach den Vorstellungen des Forums die Zuständigkeit von den Sozialämtern auf die Integrationsämter übergehen. Dies bewusst, um den Paradigmenwechsel – weg vom Fürsorgedenken – zu fördern und Dialoge wie den eingangs erwähnten der Vergangenheit angehören zu lassen.

Weiterhin wird das beispielsweise in Rheinland-Pfalz bereits erfolgreich praktizierte Modell des Budgets für Arbeit normiert und ein Anspruch auf Übertragung in „Leichte Sprache“ geschaffen. Weitere Regelungen betreffen die inklusive Elementar-, Aus- und Weiterbildung, Mobilitätshilfe außerhalb von Berufstätigkeit sowie die Schaffung eines Teilhabegeldes, welches bisherige landesrechtliche Regelungen ersetzen und durch das Entfallen von Steuervorteilen gegenfinanziert werden könnte.

Die derzeitigen Ansätze der Politik indes greifen zu kurz: Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat 2012 mit einem Grundlagenpapier die Diskussion zur Reform der Eingliederungshilfe abgeschlossen. Der Gesetzentwurf soll die Diskussion weiter führen.

Auch ein Bundesleistungsgesetz, dessen Schaffung der Bundesrat mit Entschliebung vom 16.05.2012 vorsieht, reicht nicht aus, wenn es neben das SGB IX gestellt wird, ohne Bezug zu den anderen Teilen des SGB IX. Positiv ist dennoch zu bewerten, dass der Entschliebungsantrag – mag er auch von den Interessen der Landesfinanzministerien an der Kostenübernahme durch den Bund maßgeblich mitbestimmt gewesen sein – Impulse zur Fortentwicklung des Rechtsgebietes gibt.

2. Rechtsprechung

Auch bei der derzeit geltenden Rechtslage gibt es meines Erachtens Möglichkeiten, dem durch geltendes Bundesrecht in Form der UN-Konvention verfügbaren Grundsatz, gleichberechtigte

Am 3. Mai 2013 hat das Forum behinderter Juristinnen und Juristen einen Entwurf für ein „Gesetz zur Sozialen Teilhabe“ vorgestellt. Das Forum ist ein partei- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen aus der Praxis, die als Richterinnen und Richter, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verwaltungs- oder Verbandsjuristinnen und -juristen arbeiten oder gearbeitet haben und selbst behindert sind. Das PDF „Gesetz_zur_Sozialen_Teilhabe_Mai_2013.pdf“ ist auf der Homepage www.reha-recht.de unter *Downloads/Aus den Verbänden und Institutionen/Forum behinderter Juristinnen und Juristen* zu finden.

Zu den **Kernforderungen** gehören unter anderem:

- Assistenz soll nicht nur bedarfsgerecht, sondern unabhängig vom persönlichen Einkommen und den Vermögensverhältnissen sein.
- Mit dem Budget für Arbeit sollen Arbeitsplätze für behinderte Menschen in Unternehmen unterstützt und damit Inklusion im Sinne der UN-BRK ermöglicht werden.
- Das Recht auf „Leichte Sprache“ soll im Gesetz verankert werden.
- In den Städten und Gemeinden sollen Regelungen für ein selbstbestimmtes Leben geschaffen werden.

Grundanliegen ist es, dass die Anforderungen aus Artikel 19 UN-BRK umgesetzt werden, wonach Menschen mit Behinderungen

- die gleichen Möglichkeiten haben sollen wie andere Menschen, in der Gemeinschaft zu leben,
- das Recht haben, in die Gemeinschaft voll einbezogen zu werden und an ihr gleichberechtigt teilzuhaben,
- das Recht haben, ihren Aufenthaltsort selbst bestimmen zu können und nicht verpflichtet zu werden, in besonderen Wohnformen zu leben,
- den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich der persönlichen Assistenz haben sollen, der es ihnen ermöglicht, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben, und nicht isoliert und ausgesondert zu werden und
- den Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen erhalten, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und die auch ihre Anforderungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen haben.

Teilhabe zu gewähren, gerecht zu werden: Den „angemessenen Umfang“ des Einkommenseinsatzes (§ 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII) zu bestimmen und Ermessensausübung bei der „mindestens 60 vom Hundert“-Frage zu verlangen (§ 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII) ist richterliche Aufgabe. Sollte die UN-Konvention der Erhebung von Eigenanteilen entgegenstehen, ist das Einkommen aufgrund von Ermessensreduzierung auf Null nicht einzusetzen, denn ein Mindestbetrag ist auch im jetzigen Gesetz nicht vorgesehen. Zumindest aber muss eine Abwägung erkennbar sein.

Im Hinblick auf den Einsatz des Vermögens enthält § 90 Abs. 3 SGB XII eine richterlich überprüfbare Wertung, da der Einsatz nicht verlangt werden kann, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

IV. Fazit

Liebe KollegInnen, lassen Sie mich hier noch einmal kurz polemisch werden.

Ich bin Richterin und verdiene dadurch mein Geld. (Im Übrigen ist das die Alimentation, die mein Dienstherr für angemessen erachtet, um meine richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten – aber das nur am Rande.) Jedenfalls stehe ich jeden Morgen auf und gehe ins Gericht, um zu arbeiten. Ich habe immer eine Begleitung, die mir hilft. Bei der Arbeit und zuhause. So kann ich in meiner Wohnung selbstständig leben. Ich kann auch mal ins Kino, spazieren gehen oder mich mit Freunden treffen. Das ist gut, wirklich. Aber es reicht mir nicht. Ich möchte auch ab und zu verreisen, die Chance haben, irgendwann mit einem Partner zusammen zu ziehen und vielleicht eine Familie zu gründen. Ich will die Sicherheit haben, meine nächste Autoreparatur selbst bezahlen zu können und nicht deshalb meine Eltern anrufen zu müssen. Ich will nicht reich werden (dafür habe ich ohnehin nicht den richtigen Job), aber es wäre schon gut zu wissen, dass man ein kleines Notfall-Polster hat. All diese Dinge sind für Sie selbstverständlich.

Ich bin behindert und möchte trotzdem dieselben Ansprüche an mein Leben

stellen dürfen wie Sie, liebe KollegInnen.

Bitte unterstützen Sie dieses Anliegen, indem Sie sich in den Diskussionsprozess einschalten. Sofern Ihr eigenes Tätigkeitsfeld betroffen ist, bitte ich Sie, nicht jahrelang postulierten Grundsätzen und Grenzen des Fürsorgeprinzips zu vertrauen, sondern auch die Rechtsprechung für eine inklusive Gesellschaft unter Beachtung der UN-Konvention zu öffnen.

Anmerkung

- 1 <http://www.isl-ev.de/de/e-bibliothek/func-startdown/63/>.

Die Autorin:



Nancy Poser

ist Richterin am Amtsgericht in Trier und Mitautorin des Entwurfs eines Gesetzes zur Sozialen Teilhabe.

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e.V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

Layout, Druck, Vertrieb, Anzeigen und Abonnementverwaltung

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Feuerbachstr. 1, 64291 Darmstadt
Tel.: 06151-373986, Fax: 06151-373786
E-Mail: druckwerkstattkollektiv@t-online.de

Internetbetreuung

Claus-Jürgen Kaminski

Abonnementpreise

Jahresabonnement 44 Euro
Einzelheft 11 Euro

Einbanddecken Jahrgänge 2009/10 und 2011/12

11 Euro zuzügl. MwSt., Porto und Verpackung.
Ältere Jahrgänge auf Anfrage.

Herausgeber

Betrifft JUSTIZ e.V., Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff, Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal
E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber, E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de

Redaktion

Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)
Susanne Gehlsen (AG Gießen)
Andrea Kaminski (a. D., Wuppertal)
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)
Frank Nolte (SG Itzehoe)
Stefanie Roggatz (AG Duisburg-Ruhrort)
Frank Schreiber (LSG Darmstadt)
Carsten Schütz (SG Fulda)
Christoph Strecker (a. D., Stuttgart)

Zahlreiche Inhaltsverzeichnisse und ausgewählte Artikel finden Sie auf www.betrifftjustiz.de